

Bericht des Verwaltungsrates über die Revision der Statuten

A. Übersicht

1. Einleitende Bemerkungen

Der Schweizer Souverän hat am 3. März 2013 die “Volksinitiative gegen die Abzockerei” (“Minder Initiative”) angenommen und damit die Schweizerische Bundesverfassung um den § 95 Abs. 3 ergänzt. In Umsetzung dieser Bestimmung hat der Schweizerische Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (“Verordnung”) erlassen. Sie trat am 1. Januar 2014 in Kraft, vorbehältlich gewisser Übergangsbestimmungen.

Die Verordnung erweitert die Befugnisse der Generalversammlung im Bereich Wahlen. Des Weiteren verlangt sie die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung mittels einer bindenden Abstimmung. Zudem schreibt die Verordnung unter anderem vor, dass die Statuten Bestimmungen über (i) die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses, (ii) die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, (iii) die Anzahl zulässiger Mandate für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der Sulzer-Gruppe, (iv) die Dauer und die Kündigungsfristen ihrer Arbeits- oder ähnlichen Verträge sowie (v) die maximale Höhe allfälliger Darlehen an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung enthalten müssen.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung 2014 daher eine Revision der Statuten zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung. Gleichzeitig wird beantragt, zwei weitere Bestimmungen aufgrund von Änderungen im Rechnungslegungsrecht beziehungsweise zwecks angemessener Abbildung des heutigen Abstimmungsverfahrens während der Generalversammlung anzupassen.

Diese Übersicht erläutert die wesentlichen Änderungen. Anschliessend folgt ein Vergleich der beantragten revidierten Statutenbestimmungen mit den geltenden Statutenbestimmungen der Gesellschaft. Der Verweis auf Statutenartikel in dieser Übersicht bezieht sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat beantragt werden.

2. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Verordnung verlangt, dass die ordentliche Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Verwaltungsratspräsidenten, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses muss einzeln erfolgen. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Rücktritt und Abberufung vorbehalten. Bei Vakanzen im Verwaltungsratspräsidium oder im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat einen Ersatz für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die beantragten § 7 Abs. 4 und 5, § 17 Ziff. 2 sowie die §§ 18, 19 und 25 setzen diese Vorgaben um.

3. Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung

Die Depotvertretung durch Banken und die Organvertretung sind unter der Verordnung nicht mehr zulässig. Aktionäre können sich an der Generalversammlung von einem anderen Aktionär (durch schriftliche Bevollmächtigung) oder vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter (durch schriftliche oder elektronische Bevollmächtigung) vertreten lassen.

Der beantragte § 7 Abs. 2 setzt diese Vorgaben um.

4. Vergütungsausschuss

Gemäss Verordnung müssen die Statuten die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses regeln. Der Verwaltungsrat schlägt in § 27 vor, dass der Vergütungsausschuss weiterhin den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie sowie der Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung betreffend Vergütung unterstützt. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat mittels Reglement an den Vergütungsausschuss die Aufgabe übertragen, Vergütungen und/oder Leistungswerten und Zielhöhen gewisser Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder festzusetzen. Die beantragten §§ 24 und 26 regeln die Mitgliederzahl, die Konstituierung und die Organisation des Vergütungsausschusses.

5. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Aktionäre müssen jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung genehmigen. Gemäss dem beantragten § 29 wird die maximal zulässige Vergütung des Verwaltungsrates für die folgende Amtsdauer genehmigt. Damit ist sichergestellt, dass Vergütungsperiode und Amtsdauer übereinstimmen. Die maximal zulässige Vergütung der Geschäftsleitung wird für das folgende Geschäftsjahr mittels drei separater Abstimmungen über (i) die fixe Vergütung, (ii) kurzfristige variable Vergütungselemente sowie (iii) langfristige variable Vergütungselemente genehmigt. Dies gewährleistet die erforderliche Planungssicherheit sowohl für Sulzer als auch für die Geschäftsleitungsmitglieder, und ermöglicht den Aktionären eine differenzierte Abstimmung über die Vergütung. Soweit angemessen, kann der Verwaltungsrat abweichende oder zusätzliche Anträge bezüglich der gleichen oder anderer Perioden zur Genehmigung unterbreiten.

Genehmigen die Aktionäre einen beantragten Vergütungsbetrag nicht, überarbeitet der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren seinen Antrag und stellt entweder (i) an der gleichen Generalversammlung, (ii) an einer ausserordentlichen Generalversammlung oder (iii) an der nächsten Generalversammlung einen neuen Antrag. Anstatt eines neuen Antrags kann der Verwaltungsrat auch mehrere Anträge in Bezug auf verschiedene Vergütungselemente stellen.

Die erste Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird an der ordentlichen Generalversammlung 2015 erfolgen.

Die Verordnung sieht vor, dass die Statuten einen "Reservebetrag" für die Vergütung jedes Geschäftsleitungsmitglieds, das nach der Genehmigung der maximal zulässigen Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsführung eintritt oder innerhalb der Geschäftsführung befördert wird, festlegen können. Aus diesem "Reservebetrag" kann Sulzer die Vergütung solcher Geschäftsleitungsmitglieder während der bereits genehmigten Vergütungsperioden ausrichten. Der Verwaltungsrat beantragt in § 30, dass dieser "Reservebetrag" auf 25% der zuletzt von der Generalversammlung genehmigten Vergütung beschränkt wird.

Die Verordnung verlangt ferner, dass die Grundsätze der erfolgsabhängigen und anteilsbasierten Vergütung in den Statuten geregelt werden. Der beantragte § 31 erlaubt Sulzer, das leistungsabhängige Vergütungssystem beizubehalten. Gleichzeitig belässt er der Gesellschaft die Möglichkeit, das Vergütungssystem im Hinblick auf sich weiter- oder neu entwickelnde „best practices“ in den Schranken der statutarisch vorgegebenen Grundsätze anzupassen. Verwaltungsräte erhalten grundsätzlich eine fixe Vergütung, welche Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers berücksichtigt. Geschäftsleitungsmitglieder erhalten einerseits eine fixe Vergütung (einschliesslich Grundgehalt) und andererseits eine variable Vergütung. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen und/oder individuellen Zielen ausrichten. Die Erreichung der Leistungswerte bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums. Langfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an Sulzers strategischen und/oder finanziellen Zielen ausrichten. Deren Erreichung bemisst sich grundsätzlich wäh-

rend eines mehrjährigen Zeitraums. Die Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds berücksichtigt dessen Funktion und Verantwortungsstufe.

Ab dem Geschäftsjahr 2014 ist die im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbeträge effektiv geleistete Vergütung statt wie bisher im Anhang zur Jahresrechnung neu in einem von der Verordnung geregelten Vergütungsbericht offenzulegen. Der Bericht wird durch den Verwaltungsrat vorbereitet und muss geprüft und den Aktionären zur Einsicht aufgelegt werden. Die beantragte Änderung des § 21 Ziff. 6 setzt diese Vorgabe um. Unabhängig von den Erfordernissen der Verordnung bleibt Sulzer aufgrund der SIX Corporate Governance Richtlinie verpflichtet, den Corporate-Governance-Bericht zu veröffentlichen. Dieser enthält ebenfalls Angaben zur Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie zu deren Festsetzung.

Verträge, die der Vergütung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder zugrunde liegen, dürfen für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder, bei unbefristeten Verträgen, mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Jahr abgeschlossen werden. Die Statuten müssen die Höchstdauer und die maximale Kündigungsfrist bestimmen. Der beantragte § 32 setzt diese Vorgabe um. Er stellt sicher, dass sich Sulzer weiterhin mittels angemessener Kündigungsfristen gegen abrupte Wechsel in der Geschäftsleitung absichern kann. Zudem erlaubt die Bestimmung der Gesellschaft, Konkurrenzverbote gegen eine angemessene Entschädigung (abhängig von der Dauer des Verbots) abschliessen zu können, wenn solche Vereinbarungen im Interesse der Gesellschaft liegen.

6. Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der Sulzer Gruppe

Die Verordnung erfordert ferner, dass die Statuten die Höchstzahl an Mandaten bestimmen, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind, wahrnehmen dürfen. Mandate in Gesellschaften, die durch Sulzer kontrolliert werden, sind von Gesetzes wegen von dieser Begrenzung ausgenommen.

Der Verwaltungsrat beantragt in § 33, dass Verwaltungsräte nicht mehr als 10 zusätzliche externe Mandate ausüben dürfen, wovon nicht mehr als 5 bei börsenkotierten Gesellschaften. Für Mitglieder der Geschäftsleitung gilt eine Beschränkung auf 5 Mandate, wovon nur eines in einer börsenkotierten Gesellschaft. Diese Beschränkungen stellen sicher, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung genügend Zeit für ihr Amt bei Sulzer aufbringen. Zudem können Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder eine begrenzte Anzahl Mandate auf Anordnung von Sulzer (z.B. in nicht kontrollierten Joint Ventures) oder in gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Vereinen, etc. wahrnehmen.

Generell ist zu beachten, dass unabhängig von diesen Begrenzungen jeder Verwaltungsrat und jedes Geschäftsleitungsmitglied aufgrund Gesetz und Arbeits- oder Mandatsvertrag verpflichtet ist, seine Tätigkeit bei Sulzer mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Dies schliesst unter anderem die Verpflichtung mit ein, stets genügend Zeit und Ressourcen für Sulzer zur Verfügung zu stellen.

7. Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten die Höhe allfälliger Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festlegen. Der Verwaltungsrat beantragt in § 34, dass einem Mitglied ein Darlehen nur gewährt werden kann, soweit der Betrag ausstehender Darlehen und des zu gewährenden Darlehens das Zweifache der jährlichen Zielgesamjahresvergütung nicht übersteigt. Darlehen dürfen nur zu Marktbedingungen gewährt werden.

Aktuell stehen keine Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung aus.

8. Sonstige Änderungen

Am 1. Januar 2013 ist das revidierte Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten. Ab dem Geschäftsjahr 2015 muss der Verwaltungsrat statt des 'Jahresberichts' einen 'Lagebericht' erstellen. Die beantragte Änderung von § 17 Ziff. 3 setzt diese Gesetzesänderung um.

Der Verwaltungsrat beantragt ferner, § 15 Abs. 3 so abzuändern, dass er nicht nur eine allfällige erforderliche Wiederholung einer offen, sondern auch einer elektronisch oder schriftlich abgehaltenen Wahl oder Abstimmung abbildet.

B. Wortlaut der beantragten revidierten Statutenbestimmungen im Vergleich zur geltenden Fassung

Gegenwärtige Fassung:

II. Gesellschaftskapital

§ 7

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

§ 8

aufgehoben

§ 8a

aufgehoben

§ 9

aufgehoben

§ 10

III. Organe der Gesellschaft

§ 11

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates (Änderungen **fett kursiv**):

II. Gesellschaftskapital

(§ 3-6a: Wortlaut unverändert)

§ 7

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär **oder, den Organvertreter**, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter **oder einen Depotvertreter** vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

(Abs. 3: Wortlaut unverändert)

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

~~§ 8~~

aufgehoben

~~§ 8a~~

aufgehoben

~~§ 9~~

aufgehoben

~~§ 10~~

(Wortlaut unverändert)

III. Organe der Gesellschaft

~~§ 11~~

(Wortlaut unverändert)

A. Generalversammlung

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

§ 18

§ 19

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle der Gesellschaft;

3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6.

A. Generalversammlung

§ 1210

(Wortlaut unverändert)

§ 1311

(Wortlaut unverändert)

§ 1412

(Wortlaut unverändert)

§ 1513

(Wortlaut unverändert)

§ 1614

(Wortlaut unverändert)

§ 1715

(Abs. 1 und 2: Wortlaut unverändert)

Der Vorsitzende kann eine **offene** Wahl oder Abstimmung immer **durch eine schriftliche** wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene **offene** Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

(Abs. 4: Wortlaut unverändert)

§ 1816

(Wortlaut unverändert)

§ 1917

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

(Ziff. 1: Wortlaut unverändert)

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Revisionsstelle der Gesellschaft, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;**

3. Genehmigung des **Jahresberichtes Lageberichtes** und der Konzernrechnung;

(Ziff 4: Wortlaut unverändert)

5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 29 dieser Statuten;

56.Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Geschäftsleitung;**

67.(Wortlaut unverändert)

B. Verwaltungsrat

§ 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen der Wahl und der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.

§ 21

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 22

§ 23

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

§ 24

§ 25

§ 26

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung für ihre Tätigkeit und Auslagen.

B. Verwaltungsrat

§ 2018

(Abs. 1: Wortlaut unverändert)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates **und der Präsident des Verwaltungsrates** werden von der Generalversammlung **einzel**n für **die Dauer von einem Jahreine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung** gewählt. ~~Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen der Wahl und der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.~~

~~Die Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Wiederwahl ist möglich.~~

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

§ 2119

~~Der Verwaltungsrat~~**Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung** konstituiert sich **der Verwaltungsrat** selbst.

(Abs. 2: Wortlaut unverändert)

§ 2220

(Wortlaut unverändert)

§ 2321

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

(Ziff. 1-5: Wortlaut unverändert)

6. die Erstellung des Geschäftsberichtes **und des Vergütungsberichtes** sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

(Ziff. 7: Wortlaut unverändert)

§ 2422

(Wortlaut unverändert)

§ 2523

(Wortlaut unverändert)

§ 26

~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung für ihre Tätigkeit und Auslagen.~~

C. Vergütungsausschuss

§ 24

(Neuer Artikel)

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 25

(Neuer Artikel)

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

§ 26

(Neuer Artikel)

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

§ 27

(Neuer Artikel)

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielhöhen und Vergütungen unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er selbst im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielhöhen und Vergütungen festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

C. Revisionsstelle

§ 27

(Neuer Artikel)

GD. Revisionsstelle

§ 2728

(Wortlaut unverändert)

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 29

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

- 1. für die Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;**
- 2. für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;**
- 3. für die kurzfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;**
- 4. für die langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.**

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge der selben Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

§ 30

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jede Person, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die

(Neuer Artikel)

(Neuer Artikel)

bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Mitglied und Vergütungsperiode 25% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge für die fixe Vergütung und die kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütungselemente der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§ 31

Zusätzlich zur fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter bestimmten Umständen eine variable Vergütung ausgerichtet werden. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an strategischen und/oder finanziellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen, Finanzinstrumenten

oder ähnlichen Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 32

(Neuer Artikel)

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Deren Dauer darf drei Jahre nicht übersteigen. Deren Entschädigung darf während der Dauer der ersten eineinhalb Jahre pro Jahr die letzte diesem Mitglied vor Beendigung zustehende Zielgesamtjahresvergütung und für die folgenden eineinhalb Jahre pro Jahr fünfzig Prozent der letzten diesem Mitglied vor Beendigung zustehenden Zielgesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen

§ 33

(Neuer Artikel)

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

(a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

(b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und

(c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§ 34

(Neuer Artikel)

Darlehen an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen nur zu Marktbedingungen und nur soweit ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der ausstehenden Darlehen eines solchen Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, einschliesslich des zu gewährenden Darlehens, das zweifache der jährlichen Zielgesamtjahresvergütung nicht übersteigt.

IV. Rechnungsabschluss

§ 28

§ 29

V. Auflösung und Liquidation

§ 30

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 31

VII. Rechnungsabschluss

§ 2835

(Wortlaut unverändert)

§ 2936

(Wortlaut unverändert)

VIII. Auflösung und Liquidation

§ 3037

(Wortlaut unverändert)

VI~~X~~. Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 3138

(Wortlaut unverändert)